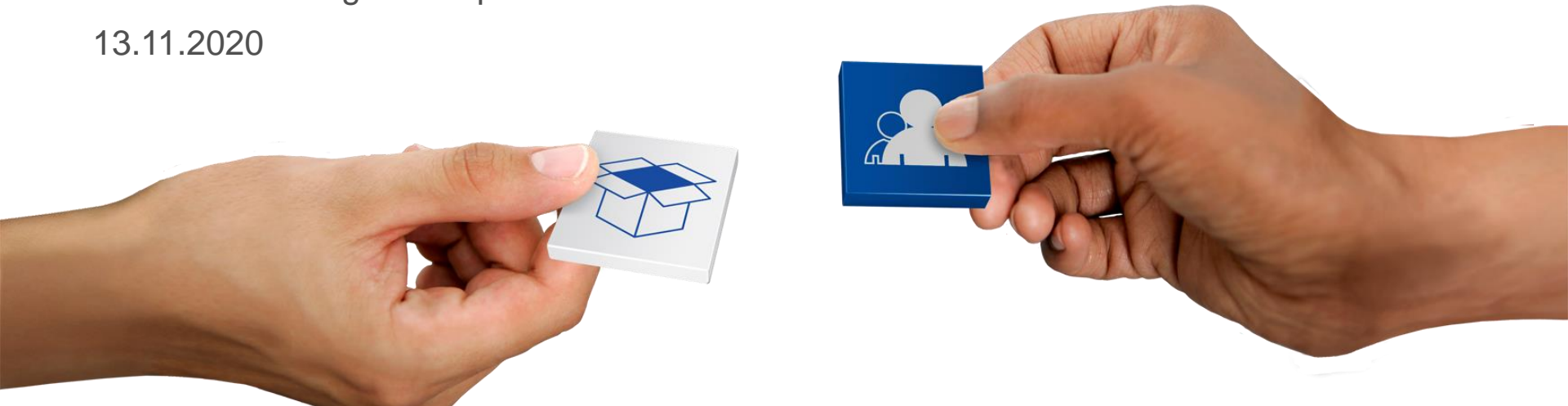


3. Webinar

Auswirkungen der SARS-CoV-2 Pandemie auf Transport und Logistik

DGTR – DAV Arge Transportrecht

13.11.2020



Auswirkungen der SARS-CoV-2 Pandemie auf Transport und Logistik

1 Vorstellung

2 Praxisberichte

3 Fazit



Together with Passion

Pierre Scavio

Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht

Rhenus Warehousing Solutions SE & Co. KG
Head of Contract Management

Telefon: +49 (0)2301- 29 2606

Mobil: +49 (0)151 656 16 333

E-Mail: pierre.scavio@de.rhenus.com



Rhenus Warehousing Solutions SE & Co. KG

- Ein Kontraktlogistiker während der Pandemie -



Geschäftsbereich „Kontraktlogistik Deutschland“

- Gemischtwarenladen
- Kunden aus allen Bereichen (Fashion, Gefahrstoffe, Pharma-/Healthcare, Baumärkte, Einzelhandel, etc.)
- ca. 3.500 Mitarbeiter
- 35 Niederlassungen in Deutschland



Praxisbericht: Veränderungen in der Pandemie

- **Krisen-Präventionsteam**
- **Veränderte Supply-Chain Ströme in der Pandemie**
- **Beleglose Übergabe**
- **Corona-bedingte Schadensfälle**



Krisenpräventions-Team

- Regelmäßige Online-Meetings der zentralen Abteilungen
 - Arbeitssicherheit
 - Human Resources
 - Legal
 - Business Development / Vertrieb
 - IT-Infrastruktur
 - Geschäftsbereichsleitung Deutschland



Veränderte Supply-Chain Ströme in der Pandemie

**„Vom stationären Handel
zum Online Handel“**

... während der Krise wird der Konsument bequemer!



„Vom stationären Handel zum Online Handel“

Zahlen / Daten / Fakten:

- Veränderungen in den Mengenstrukturen
- Verschiebungen des Anteils „e-commerce“ um bis zu 40 %
- Von B2B zu B2C
- Veränderung der einzusetzenden Ressourcen
 - Personal
 - Geräte
 - Verpackungen
 - Mehr Paketdienst / weniger Spedition



„Vom stationären Handel zum Online Handel“

Praxisbeispiel „**veränderte Auftragseinlastung**“:

„Betrieb des Zentrallagers für Fanartikel eines großen Fußballvereins“

- Typische Auftragseinlastung **vor der Pandemie**
 - Lieferung von 500 T-Shirts in den Fanshop „Dortmund / Borsigplatz“ (B2B)

- Typische Auftragseinlastung **während der Pandemie**
 - Lieferung von 500 T-Shirts an 500 verschiedene Endempfänger (B2C)



„Vom stationären Handel zum Online Handel“

Praxisbeispiel „**Volumensteigerung**“:

„Betrieb des Zentrallagers für Gartenmöbel und Großteile“

- Homeoffice und Lock-Down beeinflussen Käuferverhalten
- Zuwachs um ebenfalls teilweise 40 %



„Vom stationären Handel zum Online Handel“

Praxisbeispiel „**Volumenrückgang**“:

„Betrieb des Zentrallagers für einen Textilhändler / Fashion“

- Lock-Down führt zum Zuwachs B2C
- Rückgang im stationären Handel bis zum Stillstand



„Vom stationären Handel zum Online Handel“

Umgang mit „**Volumenverschiebungen in der Praxis**“:

„Volumensteigerung“

- Erhöhung der Personalquote / Leiharbeit
- Erhöhter Geräteinsatz (Stapler etc.)
- Einführung von Mehrschicht-Arbeit
- Samstags-/Sonntagsarbeit



„Vom stationären Handel zum Online Handel“

Umgang mit „**Volumenverschiebung in der Praxis**“:

„Volumenrückgang“

- Personalverschiebung
- Kurzarbeit
- Kündigung
- Keine Verlängerung von Zeitverträgen



Rechtliche Auswirkung der Volumenverschiebung



Rechtliche Auswirkung der Volumenverschiebung

„Volumenrückgang“

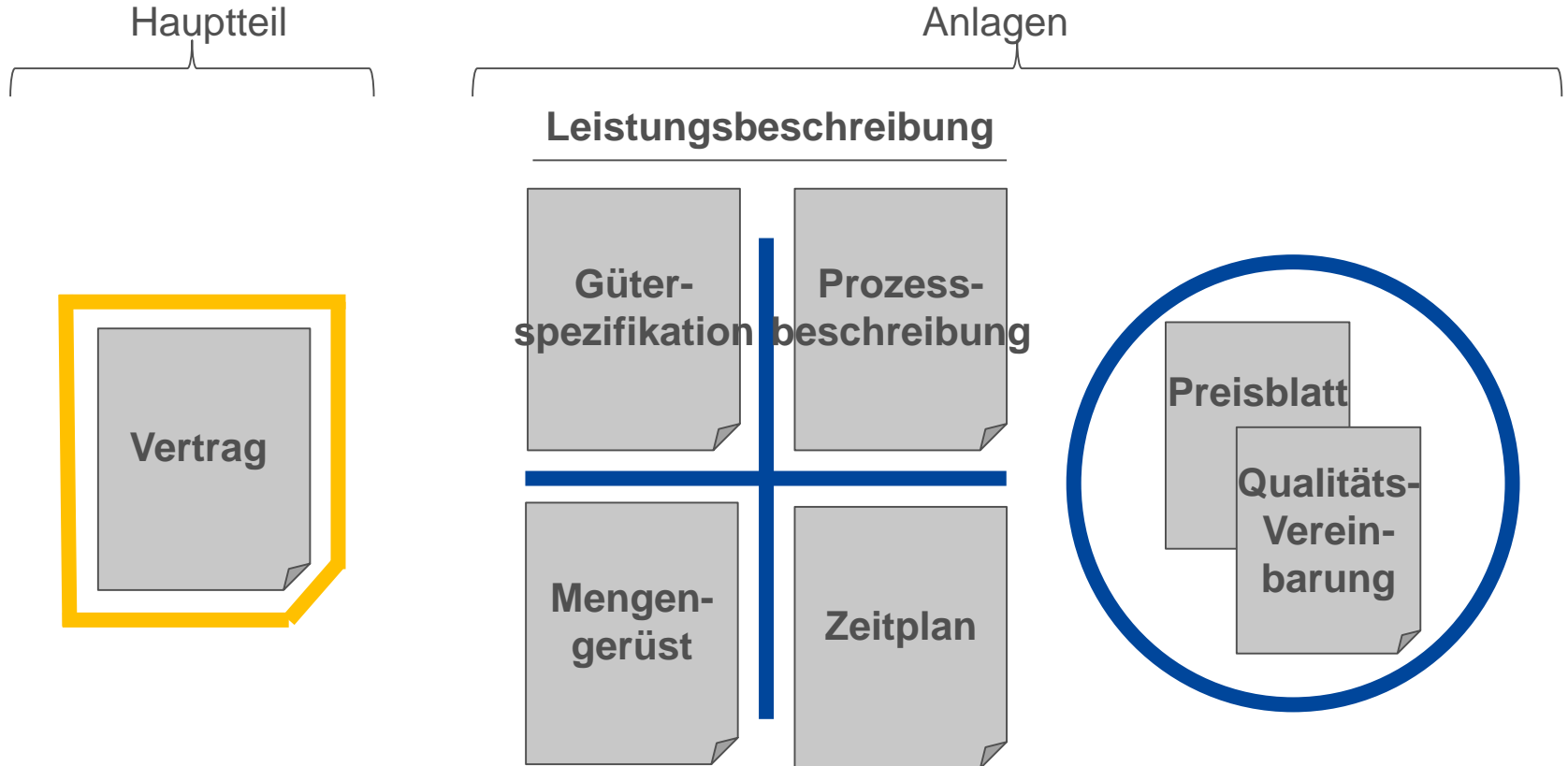
- Bekommen wir trotzdem unser Geld?
- Gibt es ein Mindestentgelt?
- Können wir über Preise neu verhandeln?

„Volumensteigerung“

- Müssen wir das erhöhte Volumen abwickeln?
- Gibt es mehr Geld dafür?
- Können wir über Preise neu verhandeln?



Hauptteil und Anlagen des Logistikvertrages



Mengengerüst (Mengen und die Mengenstruktur)

- Informationen, die die zu bearbeitenden Mengen und die Mengenstruktur betreffen (z.B. Komplettpaletten, Mischpaletten, Pakete)
- Minimal- und Maximalmengen (= Leistungspflicht des Logistikers)
- Anteil B2B und B2C



Veränderte Supply-Chain Ströme in der Pandemie

„Spot-Geschäfte in der Kontraktlogistik“

... während der Krise nimmt man was man kriegen kann!



Spot-Geschäfte in der Kontraktlogistik

NEUKUNDEN - Kassenärztliche Verbände -

- Artikelsortiment:
 - Schutzausrüstung / Handschuhe/ Schutzmasken/ Desinfektionsmittel
- Vertragslaufzeit:
 - 3 – 6 Monate
- Leistung:
 - Entladung von 40 to LKW an Sammelstellen
 - Weiterverladung auf kleinere Fahrzeuge
 - Transport zum Lager
 - Transport zu Großapotheken /Krankenhäusern etc.



Spot-Geschäfte in der Kontraktlogistik

BESTANDSKUNDEN – Temporäre Veränderung des Artikelsortiments -

- Bestandskunde im Bereich Küchenartikel etc.:
 - Zeitlich befristete Sortimentsänderung: Schutzausrüstung / Handschuhe/ Schutzmasken/ Desinfektionsmittel

- Bestandskunde aus dem Bereich Mineralöl/Erdgas:
 - Zeitlich befristete Belieferung von Großapotheken /Krankenhäusern etc. mit Ethanol



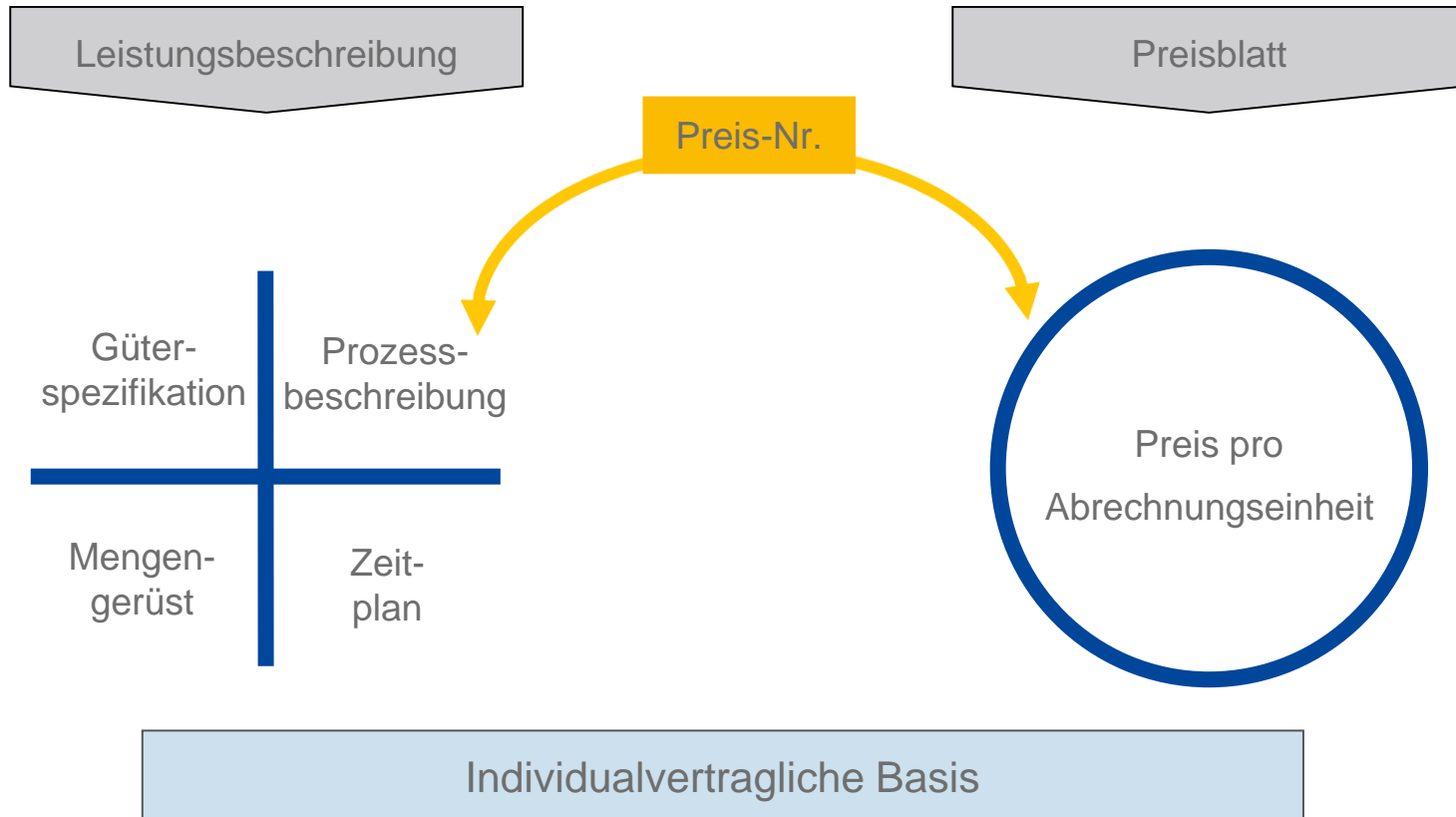
Rechtliche Verpflichtung zur Lagerung von Artikeln jeder Art

Müssen wir veränderte Güter zu gleichen Preisen lagern?

- Vertragliche Vereinbarung in Bezug auf
 - Zu lagernde Güter
 - Zu lagernde Mengen
 - Vereinbarte Leistungspflichten und
 - Vereinbarte Preise.



Anlagen des Logistikvertrags



Beleglose Übergabe in Pandemiezeiten

Das Ende der „reinen Quittung“?



Beleglose Übergabe in Pandemiezeiten

Wareneingang

- Fahrer kann bei der Entladung anwesend sein
- Betreten des Lagers mit
 - Mund-/Nasenschutz
 - Handschutz
 - Desinfektionsmittel
- **Übergabebeleg / Frachtbrief wird physisch gegengezeichnet!**



Beleglose Übergabe in Pandemiezeiten

Warenausgang (= Abholung am Lager durch Frachtführer)

- Betreten der Fahreranmeldung nur nach vorheriger Desinfektion
- Verwendung der Schutzausrüstung (Mund-/Nasenschutz, Handschuhe)
- Ladelisten wurde bereits im Voraus per DFÜ übermittelt
- **Ladelisten werden nach wie vor physisch unterzeichnet!**



Beleglose Übergabe in Pandemiezeiten

Die „reine Quittung“ gibt es in der Kontraktlogistik nach wie vor!



Corona-bedingte Schadensfälle

Praxisfall: „Der kranke Kranführer“

Sachverhalt:

- Schwergutanlieferung per Schiff im Containerhafen HH
- Logistiker erhält Auftrag zum Weitertransport
- Weiterverladung per mobilem Kran durch Subunternehmer des Logistikers
- Gestellung von Kran und Kranführer durch den Subunternehmer
- Subunternehmer benachrichtigt unmittelbar vor Auftragsdurchführung, dass der Kranführer erkrankt ist und beruft sich auf Corona



Corona-bedingte Schadensfälle

Praxisfall: „Der kranke Kranführer“

Rechtliche Würdigung:

- Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 Fall 1 BGB
 - Erkrankung des Dienstverpflichteten oder eines MA
 - Nachträgliche Unmöglichkeit
 - Vertretenmüssen
- Keine Unmöglichkeit, da ein Vertreter des Verpflichteten den Vertrag hätte erfüllen können! (**Ablehnung auf der Primärebene**)
- Vertretenmüssen (ordnungsgemäße Personalplanung für Krankheits- und Urlaubsfälle!) (**Sekundärebene der §§ 280, 283 BGB**)



Corona-bedingte Schadensfälle

Praxisfall: „Der kranke Kranführer“

Rechtliche Würdigung:

- Höhere Gewalt
 - ein „betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, dass nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist“.
 - Tatbestandselemente:



Unvorhersehbarkeit, Unvermeidbarkeit sowie **Außergewöhnlichkeit.**

„Schlusswort“

- Lagerlogistik vs. Transportwirtschaft
 - Vorteil der Lagerlogistik

- Spezialisierung vs. Gemischtwarenladen
 - Vorteil des Gemischtwarenladens

- Standortvorteil
 - Vorteil des Standortes Deutschland im Vergleich zu den südeuropäischen Nachbarn

- Nichtleistung
 - Nicht jedes Leistungshindernis ist auf Corona zurückzuführen!
 - Nicht jedes Leistungshindernis in der Pandemie ist Höhere Gewalt!



Together with Passion

Since 1912

